



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 75 NÖ FG 2015 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellve

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden vom Landesfeuerwehrtag gewählt.
- (2) Das passive Wahlrecht haben der amtierende Landesfeuerwehrkommandant, der amtierende Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- (3) § 72 Abs. 3 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 05.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE bounds} \mbox{JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{www.jusline.at}$